

Antrag

der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Wie kam es zu den Behauptungen des Innenministeriums über den Nichtvollzug des Haftbefehls gegen den Hauptverdächtigen im Freiburger Vergewaltigungsfall und was wusste Innenminister Strobl?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. über welche Erkenntnisse zur Gruppenvergewaltigung in Freiburg in der Nacht vom 13. zum 14. Oktober 2018 sie verfügte, zumindest unter Darstellung der jeweiligen Erkenntnisse, des jeweiligen Zeitpunkts des Erkenntnisgewinns, der jeweiligen Informationsgeber, der informierten Stellen in der Landesregierung inklusive der Ministerien und des jeweiligen Umgangs mit den Informationen;
2. inwieweit der Umgang mit den Medien bezüglich der Vergewaltigung planvoll erfolge, zumindest unter Angabe der Zeitpunkte, zu denen über den Umgang mit Medien kommuniziert wurde, der an der Kommunikation beteiligten Stellen, der dabei diskutierten und beschlossenen Verfahrensweisen und deren Umsetzung, inklusive der etwaigen Bedeutung, die der Landtagswahl in Hessen beigemessen wurde;
3. wer aus dem Innenministerium gegenüber Medienvertretern erklärte, der Haftbefehl gegen einen Hauptverdächtigen der Vergewaltigung in Freiburg sei aus polizeitaktischen Gründen nicht sofort vollzogen worden;
4. was mit der Aussage bezweckt wurde;
5. inwieweit, unter Darstellung der Erkenntnisse, der jeweiligen Informationsgeber und -empfänger, der jeweiligen Zeitpunkte des Informationsempfangs und des jeweiligen Umgangs mit den Informationen, Erkenntnisse dieser Aussage zugrunde lagen;
6. welche Stellen und Personen inklusive der Spitze des Innenministeriums an der Abstimmung dieser Aussage beteiligt waren;

Eingegangen: 31.10.2018/Ausgegeben: 06.12.2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. inwieweit, unter Darstellung der Informationen, die zu dieser Bewertung führten, der jeweiligen Informationsgeber und -empfänger, der jeweiligen Zeitpunkte des Informationsempfangs und des jeweiligen Umgangs mit den Informationen, das Innenministerium mittlerweile erkannte, dass die Aussage gegebenenfalls falsch war;
8. in welcher Weise, inklusive der Angabe des Zeitpunkts, Innenminister Strobl erfuhr, dass der Haftbefehl deshalb nicht sofort vollzogen wurde, weil der Aufenthaltsort unbekannt war;
9. was er daraufhin veranlasste;
10. inwieweit Innenminister Strobl mit der Freiburger Polizei und dem Oberbürgermeister im Zusammenhang mit dem Vergewaltigungsfall persönlichen Kontakt hatte, darzustellen unter Auflistung der Zeitpunkte der Kontakte, der jeweils kontaktierten Personen und des jeweiligen Inhalts der Kommunikation;
11. warum Innenminister Strobl trotz seines persönlichen Kontakts zur Polizei in Freiburg nicht wusste, dass der Haftbefehl nicht aus polizeitaktischen Gründen nicht sofort vollzogen wurde;
12. warum der wahre Grund des Nichtvollzugs erst dann publik wurde, als die Opposition ankündigte, den Umständen des Nichtvollzugs auf den Grund gehen zu wollen;
13. wie sie dem Eindruck begegnet, mit der falschen Aussage sollte die Öffentlichkeit getäuscht werden, damit es angesichts des neuerlich feststellbaren Defizits im Umgang mit kriminellen Flüchtlingen nicht zu einer noch stärkeren Beunruhigung in der Bevölkerung kommt;
14. wie sie die Glaubwürdigkeit des Innenministeriums und des Innenministers in dieser Sache wieder herstellen will;
15. warum sie und dabei insbesondere das Innenministerium nicht darauf hingewirkt hat, dass in der medialen Berichterstattung der ersten Tage nach der Vergewaltigung klaggestellt wird, dass die Nichtvollstreckung des Haftbefehls in erster Linie an der fehlenden Kenntnis über den Aufenthaltsort des Tatverdächtigen lag und polizeitaktische Erwägungen gerade auf diese Unkenntnis des Aufenthaltsorts beruhten.

31. 10. 2018

Dr. Rülke, Dr. Goll, Weinmann,
Dr. Timm Kern, Keck, Hoher FDP/DVP

Begründung

In einer Stellungnahme auf die schwere Vergewaltigung in Freiburg sagte das Innenministerium vor einigen Tagen, der zum Zeitpunkt der Vergewaltigung offene Haftbefehl gegen den Hauptverdächtigen sei aus polizeitaktischen Gründen nicht sofort vollzogen worden. Innenminister Strobl sagte, er sei persönlich mit dem Polizeipräsidium Freiburg in engem Kontakt. Nach Berichten u. a. des SWR heißt es vom Polizeipräsidium Freiburg nun hingegen, die Polizei habe den Haftbefehl nicht vollzogen, weil sie nicht wusste, wo sich der Tatverdächtige aufgehalten habe.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. November 2018 Nr. 3-1266.3/37 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dem Ministerium der Justiz und für Europa und dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. über welche Erkenntnisse zur Gruppenvergewaltigung in Freiburg in der Nacht vom 13. zum 14. Oktober 2018 sie verfügte, zumindest unter Darstellung der jeweiligen Erkenntnisse, des jeweiligen Zeitpunkts des Erkenntnisgewinns, der jeweiligen Informationsgeber, der informierten Stellen in der Landesregierung inklusive der Ministerien und des jeweiligen Umgangs mit den Informationen;

Zu 1.:

Das Landespolizeipräsidium des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration (Innenministerium) wurde am 16. Oktober 2018 durch das Polizeipräsidium Freiburg erstmals über die in Rede stehende mutmaßliche Vergewaltigung in Freiburg informiert. Die zuständige Fachabteilung erstellte daraufhin ebenfalls am 16. Oktober 2018 eine sog. Führungsinformation, in deren Folge Herr Innenminister Strobl Kenntnis erlangte. Das Landespolizeipräsidium stand und steht seitdem in regelmäßigem Kontakt mit dem Polizeipräsidium Freiburg, es erfolgt eine fortlaufende Information über den Stand des Ermittlungsverfahrens. Durch das Landespolizeipräsidium wurden die Informationen beispielsweise als sog. Führungsinformation, für die Erteilung von Medienauskünften oder die Befassung im Innenausschuss aufbereitet.

Das Staatsministerium erhielt am 17. Oktober 2018 eine Information des Innenministeriums zu der in Rede stehenden mutmaßlichen Straftat, in deren Folge Herr Ministerpräsident Kenntnis erlangte.

Das Ministerium der Justiz und für Europa erhielt erstmals am 23. Oktober 2018 mit Bericht der Staatsanwaltschaft Freiburg vom selben Tag Kenntnis, dass zum damaligen Zeitpunkt gegen fünf bekannte und weitere unbekannte Personen ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der gemeinschaftlichen Vergewaltigung geführt wird. Aus dem Bericht ergibt sich der Tatvorwurf sowie dass gegen einen der Beschuldigten ein Haftbefehl vom 10. Oktober 2018 vorlag.

Das Ministerium für Soziales und Integration erfuhr von der in Rede stehenden mutmaßlichen Vergewaltigung durch die Presseberichterstattung am 26. Oktober 2018. Über eine Abfrage beim KVJS/Landesjugendamt wurde im Anschluss in Erfahrung gebracht, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) bzw. volljährige ehemalige UMA, die Leistungen der Jugendhilfe beziehen, beteiligt waren.

Darüber hinaus wurde der Sachverhalt im Rahmen der Ministerratssitzung am 6. November 2018 thematisiert.

2. inwieweit der Umgang mit den Medien bezüglich der Vergewaltigung planvoll erfolge, zumindest unter Angabe der Zeitpunkte, zu denen über den Umgang mit Medien kommuniziert wurde, der an der Kommunikation beteiligten Stellen, der dabei diskutierten und beschlossenen Verfahrensweisen und deren Umsetzung, inklusive der etwaigen Bedeutung, die der Landtagswahl in Hessen beigemessen wurde;

Zu 2.:

Am 15. Oktober 2018 wurde die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit des Polizeipräsidiums Freiburg über die mutmaßliche Vergewaltigung in Freiburg informiert. Bezüglich der Veröffentlichung einer Pressemitteilung in Form eines Zeugnenauf-

rufes fand am 16. und 17. Oktober 2018 eine inhaltliche Abstimmung zwischen der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit des Polizeipräsidiums Freiburg und der Staatsanwaltschaft Freiburg statt. Der Zeugenaufwurf wurde am 17. Oktober 2018 durch das Polizeipräsidium Freiburg veröffentlicht.

Nach der Festnahme von insgesamt acht Beschuldigten im Zeitraum vom 20. Oktober 2018 bis 25. Oktober 2018 wurde am 25. Oktober 2018 ein gemeinsames Abstimmungsgespräch zwischen der Staatsanwaltschaft Freiburg und dem Polizeipräsidium Freiburg für den Folgetag terminiert. Teilnehmer des Gesprächs am 26. Oktober 2018 waren Vertreter der Staatsanwaltschaft Freiburg und des Polizeipräsidiums Freiburg. Es wurde entschieden, eine gemeinsame Pressemitteilung zum aktuellen Ermittlungsstand zu veröffentlichen, was am selben Tag erfolgte.

Vor dem Hintergrund des öffentlichen Interesses zum Umgang mit dem zum Tatzeitpunkt bestehenden Haftbefehl gegen einen der Beschuldigten veröffentlichten die Staatsanwaltschaft Freiburg und das Polizeipräsidium Freiburg nach vorheriger Abstimmung am 30. Oktober 2018 am selben Tag eine weitere gemeinsame Pressemitteilung, die den zeitlichen Ablauf der Haftbefehlsvollstreckung darstellte.

Ergänzend hierzu wurde am Vormittag des 2. November 2018 eine gemeinsame Pressekonferenz des Polizeipräsidiums Freiburg und der Staatsanwaltschaft Freiburg einberufen, zu der nach einem Abstimmungsgespräch am 31. Oktober 2018 am selben Tag öffentlich eingeladen wurde. Die wesentlichen Inhalte wurden am selben Tag im Nachgang zur Pressekonferenz als Pressemitteilung veröffentlicht.

Zudem fand am Nachmittag des 2. November 2018 eine Pressekonferenz im Innenministerium statt, an der der stellvertretende Ministerpräsident und Innenminister Thomas Strobl und der Landeskriminaldirektor Klaus Ziwey teilnahmen. Die wesentlichen Inhalte wurden am selben Tag im Nachgang zur Pressekonferenz als Pressemitteilung veröffentlicht.

Die dargestellten Verfahrensweisen standen in keinem Kontext zur Landtagswahl in Hessen.

3. *wer aus dem Innenministerium gegenüber Medienvertretern erklärte, der Haftbefehl gegen einen Hauptverdächtigen der Vergewaltigung in Freiburg sei aus polizeitaktischen Gründen nicht sofort vollzogen worden;*
4. *was mit der Aussage bezweckt wurde;*
5. *inwieweit, unter Darstellung der Erkenntnisse, der jeweiligen Informationsgeber und -empfänger, der jeweiligen Zeitpunkte des Informationsempfangs und des jeweiligen Umgangs mit den Informationen, Erkenntnisse dieser Aussage zugrunde lagen;*
6. *welche Stellen und Personen inklusive der Spitze des Innenministeriums an der Abstimmung dieser Aussage beteiligt waren;*
7. *inwieweit, unter Darstellung der Informationen, die zu dieser Bewertung führten, der jeweiligen Informationsgeber und -empfänger, der jeweiligen Zeitpunkte des Informationsempfangs und des jeweiligen Umgangs mit den Informationen, das Innenministerium mittlerweile erkannte, dass die Aussage gegebenenfalls falsch war;*
8. *in welcher Weise, inklusive der Angabe des Zeitpunkts, Innenminister Strobl erfuhr, dass der Haftbefehl deshalb nicht sofort vollzogen wurde, weil der Aufenthaltsort unbekannt war;*
9. *was er daraufhin veranlasste;*

Zu 3. bis 9.:

Die Pressestelle des Innenministeriums erklärte aufgrund vorliegender Presseanfragen gegenüber Medienvertretern, dass die Planungen des Polizeipräsidiums Freiburg einen zeitnahen Vollzug des Haftbefehls vorsahen. Ausschlaggebend für die Planungen des Polizeipräsidiums Freiburg waren ermittlungstaktische Gründe. Diese durch das Landespolizeipräsidium der Pressestelle mitgeteilte Aussage ba-

sierte auf einer Rückmeldung des Polizeipräsidiums Freiburg (siehe Ziff. 1). Eine weitere Abstimmung dieser polizeifachlichen Aussage innerhalb des Innenministeriums war nicht erforderlich. Diese zu jedem Zeitpunkt zutreffende Aussage umfasst auch den Umstand, dass nach Einschätzung des Polizeipräsidiums Freiburg zum Zeitpunkt des Erlasses des Haftbefehls am 10. Oktober 2018 der Aufenthaltsort des Beschuldigten nicht gesichert war.

Diese Einschätzung des Polizeipräsidiums Freiburg war Gegenstand der gemeinsamen Pressemitteilung des Polizeipräsidiums Freiburg und der Staatsanwaltschaft Freiburg vom 30. Oktober 2018, in der es u. a. wörtlich heißt:

„(...) Da der tatsächliche Aufenthaltsort des Tatverdächtigen zu diesem Zeitpunkt nicht gesichert war, wurde polizeiintern und aus ermittlungstaktischen Gründen das Fahndungsdezernat mit dem weiteren Vollzug mehrerer zu koordinierender strafprozessualer Maßnahmen beauftragt. (...)“

Im Übrigen wird auf die ausführlichen Erläuterungen des in Rede stehenden Sachverhalts im Rahmen der Sitzung des baden-württembergischen Landtages am 8. November 2018 sowie im Rahmen der nicht-öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Inneres, Digitalisierung und Migration am 14. November 2018 verwiesen.

10. inwieweit Innenminister Strobl mit der Freiburger Polizei und dem Oberbürgermeister im Zusammenhang mit dem Vergewaltigungsfall persönlichen Kontakt hatte, darzustellen unter Auflistung der Zeitpunkte der Kontakte, der jeweils kontaktierten Personen und des jeweiligen Inhalts der Kommunikation;

Zu 10.:

Persönliche Erörterungen des Sach- und Ermittlungsstandes der in Rede stehenden mutmaßlichen Vergewaltigung zwischen Herrn Innenminister Thomas Strobl und dem Polizeipräsidenten des Polizeipräsidiums Freiburg fanden am 30. Oktober 2018, 9. November 2018, 12. November 2018 und 14. November 2018 statt. Zudem steht das Landespolizeipräsidium seit der ersten Führungsinformation im regelmäßigen Kontakt mit dem Polizeipräsidium Freiburg und informiert Herrn Innenminister Strobl fortlaufend über den aktuellen Stand des Ermittlungsverfahrens, vgl. auch Antwort auf Frage 1.

Persönliche Erörterungen zwischen Herrn Innenminister Thomas Strobl und dem Oberbürgermeister der Stadt Freiburg fanden am 25. Oktober 2018 sowie am 3. November 2018 statt. Darüber hinaus fand am 30. Oktober 2018 ein Telefonat zwischen Herrn Innenminister Thomas Strobl und dem Oberbürgermeister der Stadt Freiburg statt. Bei den genannten Gesprächen wurde insbesondere über die Auswirkungen der mutmaßlichen Tat auf das Sicherheitsempfinden der Freiburger Bürgerinnen und Bürger sowie über mögliche Konsequenzen und Folgen gesprochen.

Eine weitere persönliche Erörterung zwischen Herrn Innenminister Thomas Strobl, dem Oberbürgermeister der Stadt Freiburg und dem Polizeipräsidenten des Polizeipräsidiums Freiburg erfolgte anlässlich der Unterzeichnung der Fortschreibung der Partnerschaft „Sicherer Alltag“ am 15. November 2018.

Darüber hinaus fand am 31. Oktober 2018 ein Gespräch zwischen Herrn Staatssekretär Julian Würtenberger und dem Oberbürgermeister der Stadt Freiburg statt, dem ebenfalls der Polizeipräsident des Polizeipräsidiums Freiburg sowie der Landeskriminaldirektor Klaus Ziwey nebst weiteren Vertretern von Stadt und Polizei beiwohnte.

11. warum Innenminister Strobl trotz seines persönlichen Kontakts zur Polizei in Freiburg nicht wusste, dass der Haftbefehl nicht aus polizeitaktischen Gründen nicht sofort vollzogen wurde;

Zu 11.:

Es wird auf die Antwort zu Ziff. 3 bis 9 verwiesen.

12. *warum der wahre Grund des Nichtvollzugs erst dann publik wurde, als die Opposition ankündigte, den Umständen des Nichtvollzugs auf den Grund gehen zu wollen;*
13. *wie sie dem Eindruck begegnet, mit der falschen Aussage sollte die Öffentlichkeit getäuscht werden, damit es angesichts des neuerlich feststellbaren Defizits im Umgang mit kriminellen Flüchtlingen nicht zu einer noch stärkeren Beunruhigung in der Bevölkerung kommt;*
14. *wie sie die Glaubwürdigkeit des Innenministeriums und des Innenministers in dieser Sache wieder herstellen will;*

Zu 12. bis 14.:

Die öffentlich kommunizierten Aussagen des Innenministeriums zu der in Rede stehenden mutmaßlichen Vergewaltigung in Freiburg waren zu jeder Zeit inhaltlich zutreffend. Es wird zudem auf die Antwort zu Ziff. 3 bis 9 verwiesen.

15. *warum sie und dabei insbesondere das Innenministerium nicht darauf hingewirkt hat, dass in der medialen Berichterstattung der ersten Tage nach der Vergewaltigung klargestellt wird, dass die Nichtvollstreckung des Haftbefehls in erster Linie an der fehlenden Kenntnis über den Aufenthaltsort des Tatverdächtigen lag und polizeitaktische Erwägungen gerade auf diese Unkenntnis des Aufenthaltsorts beruhten.*

Zu 15.:

Wie die Fragestellung zutreffend darstellt, war der nach Einschätzung des Polizeipräsidiiums Freiburg ungesicherte Aufenthaltsort des Beschuldigten zum Zeitpunkt des Haftbefehlserlasses einer der ermittlungstaktischen Gründe, der die Entscheidungen der Polizei vor Ort zum weiteren Vorgehen beeinflusst hat. Es wird zudem auf die Antwort zu Ziff. 3 bis 9 verwiesen.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär